



Grüne Ratsfraktion, Jahnplatz 1, 50171 Kolpingstadt Kerpen

Herrn Bürgermeister
Dieter Spürck

im Hause

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

im Rat der Kolpingstadt Kerpen

Tel.-Nr. 02237/58-394

Fax-Nr. 02237/58-121

E-mail: b90-gruene@stadt-kerpen.de

<http://www.gruene-kerpen.de>

Bürozeiten: Mo-Fr. 08.30-12.00 Uhr

04. Februar 2019

PK/BK

**Antrag für die Umweltausschusssitzung am 14.03.2019
"Wilder Müll" und Straßen-Papierkörbe**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir beantragen die Beratung der genannten Angelegenheit in der nächsten Umweltausschusssitzung.

Begründung:

Gemäß Betriebsabrechnungsbogen (BAB) / Anlage 1 der Abfallentsorgungsgebühren-Kalkulation 2019 betragen die Kosten für die Beseitigung verbotswidriger Abfall-Ablagerungen ("Wilder Müll") und für die Unterhaltung und Beschaffung von Straßen-Papierkörben = 337.200 € jährlich. Das ist viel Geld, und die Kämmerei führt hierzu unter Ziffer 2.3 der Sitzungsvorlage zu TOP 8.4 der Stadtratssitzung am 18.12.2018 Folgendes aus:

"Die Bevölkerung ist trotz der leichten Kostensenkung (gegenüber dem Vorjahr) noch stärker zu sensibilisieren, dass sie in der Gesamtheit der Gebührenzahler Fehlverhalten Anderer über die Abfallgebühren finanziert. Insgesamt macht dieser Kosten-Block schon mehr als 5% der umlegungsfähigen Gesamt-Kosten in der Abfall-Beseitigung 2019 aus, wobei diese Kosten sich schon seit Jahren überproportional nach oben entwickelt haben. Vor sechs Jahren lag der Kostenansatz hierfür noch bei knapp 201.000 €".

Gemäß § 1 Abs. 2 Ziffern 3 und 4 sowie gemäß § 2 Abs. 2 Ziffern 8 und 9 der Abfallentsorgungs-Satzung in der Stadt Kerpen zählt zu den der Kolpingstadt Kerpen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben unter Anderem

- das Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßen-Papierkörben und
- das Einsammeln von verbotswidrigen Abfall-Ablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.

Satzungswidrige Abfall-Entsorgung in Straßen-Papierkörbe

Gemäß § 14 der städtischen Abfallentsorgungs-Satzung sind die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen aufgestellten Abfallbehälter (Straßen-Papierkörbe) für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen.

Der Kölner Stadt-Anzeiger berichtete am 11.01.2019 beispielhaft über die Probleme einer NRW-Kommune hinsichtlich immer wieder überfüllter Papierkörbe durch Einfüllung von Gewerbe-Abfällen und Hausmüll. Dies habe u. a. auch zur Folge, dass weitere Abfälle neben den Straßen-Papierkörben abgelegt würden, was aus hygienischen Gründen nicht akzeptabel und arbeits- und kostenaufwändig sei. Es gebe sogar regelrechte "Stamm-Nutzer", die ihren Müll regelmäßig in öffentlichen Abfallbehältern entsorgten, um auf Kosten der Allgemeinheit Müllgebühren zu sparen.

Auf Grund entsprechender Hinweise aus der Kerpener Bevölkerung beispielsweise hinsichtlich mehr oder weniger regelmäßiger Einfüllung von Abfällen durch einzelne Gewerbetreibende in städtische Straßen-Papierkörbe kann vermutlich davon ausgegangen werden, dass vergleichbare Probleme für Straßen-Papierkörbe auch im Bereich der Kolpingstadt Kerpen auftreten.

Wir beantragen daher hierzu einen Bericht der Verwaltung in der nächsten Umweltausschusssitzung hinsichtlich des Auftretens solcher nicht akzeptabler, satzungswidriger Einfüllung von Abfällen in Straßen-Papierkörbe und um Darstellung,

- in welchem jährlichem Umfang (Abfall-Mengen) bzw.
- mit welchen jährlichen zusätzlichen Entsorgungskosten solche Verstöße im Stadtgebiet feststellbar sind bzw.
- ob und wo hier eventuelle Schwerpunkte (Stadtteile, Straßenzüge, Parkplätze etc.) bestehen.

Einsammeln und Entsorgung von "wildem Müll"

Hierzu beantragen wir für die nächste Umweltausschusssitzung einen Bericht der Verwaltung,

- in welchem jährlichen Umfang (Fallzahl und Abfall-Mengen) bzw.
- mit welchen jährlichen zusätzlichen Entsorgungskosten illegale Abfall-Ablagerungen im Stadtgebiet auftreten bzw.
- ob und wo schwerpunktmäßig bzw. regelmäßig "Wilder Müll" anfällt (z. B. auf PR-Plätzen, Pkw- und Lkw-Parkplätzen im Bereich von Gewerbe- und Industriegebieten).

Ahndung und Prävention hinsichtlich dieser satzungswidrigen Verhaltensweisen § 27 -Ordnungswidrigkeiten- der Abfallentsorgungs-Satzung in der Stadt Kerpen beinhaltet die Aufzählung von vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandlungen gegen die Satzung, die als ordnungswidrig definiert und mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden können, soweit nicht andere gesetzliche Regelungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

Allerdings beinhaltet die Aufzählung der Zuwiderhandlungen in § 27

- nicht ausdrücklich Verstöße gegenüber dem Verbot des § 14 - Straßenpapierkörbe-, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen
- nicht ausdrücklich verbotswidrige Abfall-Ablagerungen ("Wilder Müll") von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- Wir beantragen daher eine Stellungnahme der Verwaltung für die nächste Umweltausschusssitzung,
- auf Grund welcher konkreter satzungsmäßiger bzw. gesetzlicher Regelungen verbotswidrige Befüllungen von Straßen-Papierkörben und verbotswidrige Abfall-Ablagerungen ("wilder Müll") geahndet werden und
- in wie vielen Fällen bzw. in welcher Höhe Geldbußen in den Jahren 2014 - 2018 wegen derartiger Verstöße festgesetzt wurden sowie
- welche Einfluss-Möglichkeiten durch Prävention, Kontrolle bzw. Sanktion die Verwaltung sieht, diese Zuwiderhandlungen zu Lasten der Allgemeinheit und die entsprechenden auf die Abfallentsorgungs-Gebühren umzulegenden Kosten relevant zu verringern.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Kunze
Fraktionsvorsitzender

Bernd Krings
Stadtverordneter



Für die Richtigkeit
gez. Kirsten Lenz